

**Gegenstand**

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Bestimmungen des Bundesrechts und des bernischen Rechts zusammen. Massgebend bleibt in jedem Fall der Text von Gesetz und Verordnung.

**Werbeverbot**

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen darf nicht für Alkohol und Tabak geworben werden. Verboten sind beispielsweise Plakate für Alkohol und Tabak oder das Verteilen von Flyern und Gratismustern. Das Verbot gilt auch an und in öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Gerichte, Schulen usw.).

Das Verbot gilt zudem auf privatem Boden, wenn dieser vom öffentlichen Grund einsehbar ist. Deshalb sind Plakate an privaten Hausfassaden oder Sonnenschirme am Strassenrand mit Werbung für Alkohol und Tabak nicht mehr gestattet.

Die Werbung für Veranstaltungen bleibt möglich, wenn sie in Wort und Bild keine direkte Produktwerbung enthält.

Ganz allgemein ist Werbung für Tabak und alkoholische Getränke verboten, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Für Spirituosen ist die Werbung zusätzlich in Radio und Fernsehen, auf Sportplätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln verboten

**Werbung an öffentlichen Anlässen**

Für Tabak und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten Alkohol darf an öffentlichen Anlässen nur geworben werden, wenn keine Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können. Der Zutritt zu diesen Veranstaltungen ist zu kontrollieren. An Sportveranstaltungen darf überhaupt nicht für Spirituosen geworben werden.

Die Werbung für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten Alkohol ist verboten, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.

Für Kinovorstellungen gilt die freiwillige Beschränkung der Branche (keine Alkohol- und Tabakwerbung vor 19.00 Uhr):

**Abgabe und Verkauf**

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf gar kein Alkohol geschenkt oder verkauft werden. Für Spirituosen und Tabak ist die Altersgrenze 18 Jahre. Zu den Spirituosen gehören neben Schnaps und Aperitifs auch Mischgetränke und Alcopops (Wodka Orange, Bacardi Breezer usw.).

**Alterskontrolle**

Das Service- und Verkaufspersonal ist verpflichtet, das Alter der Gäste bzw. der Kundinnen und Kunden zu überprüfen. Nötigenfalls verlangt es einen Ausweis (z.B. Identitätskarte, Halbtaxabo oder Führerausweis). Nicht akzeptiert werden Ausweise, die leicht abgeändert oder selber hergestellt werden können, wie Schülerausweise.

**Weitergabe**

Das Verkaufs- und Abgabeverbot gilt nicht nur für das Service- und Verkaufspersonal. Alle Personen – ausgenommen Eltern – machen sich strafbar, wenn sie Kindern oder Jugendlichen Alkohol und Tabak weitergeben.



<b>Automaten</b>	<p>Alkoholische Getränke dürfen nicht in Automaten verkauft werden, die öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Tabakwaren dürfen in Automaten nur verkauft werden, wenn mit geeigneten Massnahmen verhindert wird, dass Personen unter 18 Jahren Tabak kaufen können. Als geeignet werden Kartenleser anerkannt oder die kontrollierte Abgabe von Jetons.</p>
<b>Anschrift des Verkaufsverbots</b>	<p>Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist und dass Spirituosen nur an über 18-Jährige abgegeben werden dürfen.</p>
<b>Weitere Vorschriften</b>	<p>An betrunkene Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.</p> <p>Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.</p> <p>Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie sich deutlich von alkoholfreien Getränken unterscheiden.</p> <p>Für Spirituosen sind kostendeckende Preise zu verlangen. Werbung mit dem Preis ist verboten. Deshalb ist insbesondere eine "Happy hour" verboten, während der Spirituosen zum halben Preis oder zwei Getränke für den Preis von einem verkauft werden.</p>
<b>Zusätzliche Informationen</b>	<p>Unter <a href="http://www.be.ch/rauchen">www.be.ch/rauchen</a> finden Sie weitere Informationen. Informationsmaterial (Broschüren, Aufhängeschilder, etc.) können Sie unter <a href="http://www.jugendschutzbern.ch">www.jugendschutzbern.ch</a> bestellen.</p> <p>Auskünfte erteilen die Regierungsstatthalterämter, die Bewilligungen für die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken erteilen. Kontakt <a href="http://www.be.ch/regierungsstatthalter">www.be.ch/regierungsstatthalter</a></p> <p>Bei Fragen steht Ihnen das beco unter der Nummer 031 633 58 10 oder E-Mail: <a href="mailto:info.arbeit@vol.be.ch">info.arbeit@vol.be.ch</a> zur Verfügung.</p>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>Bundesvorschriften: Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932; SR 680; Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02); Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004, (TabV; SR 817.06)</p> <p>Kantonale Vorschriften: Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BSG 311.1); Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11); Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1); Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV; BSG 930.11)</p>